

ALLGEMEINES GEBÜHRENREGLEMENT

Fassung vom 20. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		3
Zweckbestimmung	1	3
Berechnungsgrundsätze	2	3
Gebührenpflicht	3	3
Auslagen	4	3
Erlass	5	3
Vereinbarungen	6	3
Verjährung	7	4
Zuständigkeiten des Gemeinderates	8	4
II. Gegenstand und Bemessung der Benutzungsgebühren		4
Gegenstand	9	4
Öffentlicher Grund	10	4
Anlagen und Räume	11	5
Besondere Fälle	12	5
Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge	13	5
III. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren		5
Gegenstand	14	5
Bemessung	15	6
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen		6
Inkrafttreten und Übergangsrecht	16	6
Auflagezeugnis		7

Gestützt auf Artikel 20 Absatz 3 Ziff. 3.4 der Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2001 erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Allgemeines Gebührenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweckbestimmung

Art. 1

- 1) Die Gemeinde Uetendorf erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements Benutzungs- und Verwaltungsgebühren.
- 2) Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung von Gebühren.

Berechnungsgrundsätze

Art. 2

- 1) Wo den Leistungen Kosten zugerechnet werden können, darf der Gesamtertrag aus Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).
- 2) Die Gebühren sollen den Aufwand für die damit abgegoltenen Vorteile oder Leistungen nach Möglichkeit decken (Verursacherprinzip).
- 3) Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Vorteile und Leistungen für die Gebührenpflichtigen.

Gebührenpflicht

Art. 3

- 1) Benutzungsgebühren schuldet, wer Anlagen und Räume, Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente der Gemeinde nutzt. Erfordert die Benutzung eine Bewilligung, werden die Gebühren von der antragsstellenden Person geschuldet.
- 2) Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Leistung veranlasst.

Auslagen

Art. 4

Zusätzlich zu den Gebühren sind Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter geschuldet, sofern sie erheblich sind bzw. Fr. 5.-- übersteigen.

Erlass

Art. 5

Die Gemeinde kann Gebühren und Auslagen im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt.

Vereinbarungen

Art. 6

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Gebühren durch Vereinbarung regeln. Darunter fallen beispielsweise die dauernde Beanspruchung von

Anlagen, Räumlichkeiten oder Leistungen, die sie zugunsten anderer Gemeinwesen erbringt.

Verjährung

Art. 7

Gebühren und andere diesem Reglement zugrunde liegende Forderungen verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

Zuständigkeiten des Gemeinderats

Art. 8

- 1) Der Gemeinderat beschliesst in einer Verordnung die Höhe der einzelnen Gebühren (Tarife) nach den Bestimmungen dieses Reglements.
- 2) Der Gemeinderat setzt in den Tarifen die Höhe der Aufwandgebühren innerhalb folgender Rahmen fest:
 - a Aufwandgebühr I: Fr. 70.-- bis Fr. 90.-- / Std.
 - b Aufwandgebühr II: Fr. 90.-- bis Fr. 120.-- / Std.
- 3) Der Gemeinderat überprüft die Gebühren mindestens alle fünf Jahre. Er passt sie den Verhältnissen an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand 103.9, Dezember 2010) um fünf Indexpunkte verändert hat. Im Rahmen dieses Reglements sind Anpassungen bis maximal 10 Indexpunkte oder bis Fr. 10.-- möglich.
- 4) Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung
 - a den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren;
 - b die Zuständigkeiten.

II. Gegenstand und Bemessung der Benutzungsgebühren

Gegenstand

Art. 9

Die Gemeinde erhebt Gebühren

- a für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grunds;
- b für die Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Räume;
- c für die Benutzung gemeindeeigener Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente.

Öffentlicher Grund

Art. 10

- 1) Die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grunds bestehen aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands und einer nutzungsabhängigen Gebühr.
- 2) Die nutzungsabhängigen Gebühren richten sich nach
 - a der Art der Benutzung;
 - b der beanspruchten Fläche;
 - c der Dauer der Beanspruchung.
- 3) Der Gemeinderat kann weitere Kriterien, wie die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur, berücksichtigen,

- 4) Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benutzung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.

Anlagen und Räume

Art. 11

- 1) Die Gebühren für die Benutzung von Anlagen und Räumen tragen den durch die Benutzung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.
- 2) Die Gebühren richten sich insbesondere nach
 - a der Art und Grösse der Anlagen und Räume;
 - b dem Zeitpunkt der Benutzung (Wochentage, Samstag, Sonntag).
- 3) Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benutzung durch Auswärtige, zu kommerziellen Zwecken sowie für Anlässe an Wochenenden.
- 4) Die Gebühren werden für die einmalige Benutzung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benutzung während einer bestimmten Zeit erhoben.

Besondere Fälle

Art. 12

- 1) Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse in der Gebührenverordnung (Tarifen) Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen. Das gilt insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Bildung, der Kultur oder des Breitensports.
- 2) Der Gemeinderat bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benutzte Anlagen und Räume geschuldet sind.

Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente

Art. 13

Die Gebühren für die Benutzung von Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente tragen den tatsächlichen Kosten Rechnung (Vollkostenrechnung).

III. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren

Gegenstand

Art. 14

- 1) Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können und nicht Bagatellen betreffen.
- 2) Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Leistungen im Einzelnen in der Gebührenverordnung.

Bemessung

Art. 15

- 1) Wo das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anderes bestimmt, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand.
- 2) Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Leistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen Rahmen vor.
- 3) In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Leistung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Gemeinkosten.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten und Übergangsrecht

Art. 16

- 1) Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben. Dies sind namentlich:
 - Gebührentarif vom 12.12.1988
 - Gebührentarif Bauwesen vom 12.6.1989
 - Gebührenreglement für die Kontrolle der Feuerungsanlagen vom 1.12.2003
 - Reglement für die Bemessung der Einbürgerungsgebühren vom 19.6.2006
- 3) Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.
- 4) Der Gemeinderat erlässt die zum allgemeinen Gebührenreglement nötige Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung).

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uetendorf haben das vorstehende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 mit 55:0 Stimmen, bei 2 Enthaltungen angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:



Hannes Zaugg-Graf



Kurt Spöri

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun publiziert.

Uetendorf, 18. August 2011

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kurt Spöri'.

Kurt Spöri